

Kg 4691, 4^o
(vol. I)

Pa. 72
6.



on Gottes Gnaden,

FRIEDRICH/König in Preussen/
Marggraf zu Brandenburg/ des Heil. Röm.
Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst/Souve-
rainer und Oberster Herzog von Schlesien/
Souverainer Prinz von Branien/ Neucharel und Vallengin, wie auch der
Graffschafft Glaz/ in Geldern/ zu Magdeburg/ Cleve/ Jülich/ Berge/ Stet-
tin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ zu Mecklenburg und
Grossen Herzog u. c.

Riehe Getrene! Nachdem Wir allerhöchst zu Unserem besondern Mißfallen in sichere
Erfahrung gekommen/ wie daß Unser vorhin bereits ergangenes und wiederho-
lentliche Verbot/ daß nemlich keiner Unser Vasallen und Unterthanen sich unternehmen
soll/ auf ausländische Universitäten zu studiren, sondern vielmehr seine Studia auf ein-
heimischen Universitäten zu treiben/ und zu absolviren, solches dennoch zum Theil nicht
gehörig observiret worden/ zum Theil aber dadurch eludiret werden wollen/ daß nemlich
die junge studierende Leuthe zuerst auf auswärtigen Schulen/ Academien und
Universitäten die meiste Zeit ihrer Academischen Jahren zugebracht/ sodann aber
ohngefahr ein halbes Jahr sich auf eine einheimische Universität aufgehalten haben;

Als ist Unser allergnädigster Wille/ daß zu Steuerung solchen Unsuhs derjenige Va-
fall oder Unterthan/ welcher von der Zeit der Publication dieses Unseres Verbots an zu
rechnen/ auf ausländischen Universitäten, Academien, oder Schulen studiren wird/
wann es auch nur auf ein halbes oder viertel Jahr gewesen wäre/ und welcher nicht die
ganze Zeit seines Studirens auf einländische Universitäten zugebracht haben wird/ der-
selbe sodann ipso facto inhabil seyn soll/ in allen Unsern Landen auf seine ganze Lebens-
Zeit jemahlen zu einer Justitz, Cammer/ oder Rath-Häuslichen/ noch sonst zu einer an-
dern Civil-Bedienung/ oder aber zu einer Regiments- Quartier-Meister oder Auditeur-
Stelle bey einem Regiment, oder auch wann es Theologi sind/ zu einer Geistlichen
Stelle oder Würde gelangen soll; Gestalten dann Wir hiedurch auf das ernstlichste befehlen/
daß keiner von allen ernenheten Candidaten nach seinen geendigten Studiis zu einer
derer vorgedachten Bedienungen gelangen soll/ ehe und bevor er nicht durch ein glaub-
würdiges Attestat dargethan haben wird/ daß er sich niemahlen diesem Verbot zuwider
auf fremden Universitäten, Academien oder Schulen aufgehalten/ sondern die ganze
Zeit seines Studirens auf einländische Universitäten zugebracht und absolviret haben;

Wir befehlen Euch daher in Gnaden/ dieses Unser allergnädigste Verbot gehörig
zu publiciren, damit jedermann davon Wissenschaft haben/ und sich darnach auf das
eigentlichste allergehörigst achten möge. Seynd Euch mit Gnaden gewogen. Geben
Cleve in Unserem Regierungs-Rath den 15. Juny 1751.

An Statt und von wegen Allerhöchstigl.
Seiner Königlichen Majestät.

Johann Peter von Raesfeld. von Roenen.

Wegen Studiren auf einländische
Universitäten.

E. S. Hopp.



Kg 469i (1)
4°

HS-Abt.

1018

1011



von Gottes Gnaden,

FRIEDRICH/König in Preussen/
Marggraf zu Brandenburg/ des Heil. Röm
Reichs Erz-Kammerer und Churfürst/Souve-
rainer und Oberster Herzog von Schlesien/
Souverainer Prinz von Oranien/ Neuschatel und Vallengin, wie auch der
Grafschaft Glas/ in Seldern/ zu Magdeburg/ Cleve/ Jülich/ Berge/ Stet-
tin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg und
Grossen Herzog u. u.

Liebe Getreue! Nachdem Wir allerhöchst zu Unserem besonderen Mißfallen in sichere
Erfahrung gekommen / wie daß Unser vorhin bereits ergangenes und wiederho-
entlich keiner Unser Vaßallen und Unterthanen sich unternehmen
vertraten zu studiren, sondern vielmehr seine Studia auf ein-
zu treiben / und zu absolviren, solches dennoch zum Theil nicht
/ zum Theil aber dadurch eludiret werden wollen/ daß neh-
enthe zuorderst auf auswärtigen Schulen / Academien und
te Zeit ihrer Academischen Jahren zugebracht / sodann aber
sich auf eine einheimische Universität ausgehalten haben;
digster Wille / daß zu Steuerung solchen Unsußs derjenige Va-
er von der Zeit der Publication dieses Unseres Verbots an zu
Universitäten, Academien, oder Schulen studiren wird/
halb oder viertel Jahr gewesen wäre / und welcher nicht die
s auf einländische Universitäten zugebracht haben wird / der-
abil seyn soll / in allen Unsern Landen auf seine ganze Lebens-
itz, Cammer / oder Rath-Häuslichen / noch sonst zu einer an-
er aber zu einer Regiments - Quartier - Meister oder Auditeur-
ent, oder auch wann es Theologi sind / zu einer Geistlichen
n soll; Gestalten dann Wir hiedurch auf das ernstlichste befch-
meldeten Candidaten nach seinen geendigten Studiis zu einer
ungen gelangen soll / ehe und bevor er nicht durch ein glaub-
an haben wird / daß er sich niemahlen diesem Verbot zuwider
e, Academien oder Schulen aufgehalten / sondern die ganze
einländische Universitäten zugebracht und absolviret haben;
dahero in Gnaden / dieses Unser allergnädigste Verbot gehdrig
mann davon Wissenschaft haben / und sich darnach auf das
t achten möge. Seynd Euch mit Gnaden gewogen. Seben
196. Rath den 15. Juny 1751.

tt und von wegen Allerhöchstigl.
einer Königlichen Majestät.

eter von Raesfeld. von Koenen.

E. S. Hopp.

